

Grundsätze

für die Inventarisierung der Kunstdenkmäler Bayerns.

I. Zweck des Inventars. Die Inventarisierung hat den Zweck, den Gesamtbestand des Königreichs an Kunstdenkmälern im weitesten Sinne wissenschaftlich festzustellen und zu beschreiben, dem Schutze und der Pflege dieser Denkmäler und damit der Kunst-, Landes- und Ortsgeschichte sowie der lebenden Kunst und der Heimatliebe zu dienen.

II. Zeitliche Begrenzung. Die Inventarisierung soll die Zeit vom 6. Jahrhundert bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts umfassen.

In besonderen Fällen kann auch über das 6. Jahrhundert zurückgegangen werden.

III. Besitzverhältnisse. Die Inventarisierung erstreckt sich auf die Denkmäler jeder Gattung im öffentlichen Besitz und auf die Baudenkmäler im Privatbesitz. Bewegliche Denkmäler im Privatbesitz werden nur ausnahmsweise aufgenommen, z. B. wenn sie in kunstgeschichtlichem oder geschichtlichem Zusammenhang mit den Denkmälern der Gegend von besonderem Interesse sind oder wenn sie mit dem Meisternamen bezeichnet sind. Öffentliche Sammlungen sind im großen und ganzen nicht zu inventarisieren; es ist jedoch auf das für die Gegend besonders Wichtige hinzuweisen.

IV. Gattungen der aufzunehmenden Denkmäler. Kirchliche und profane Kunstdenkmäler werden in gleicher Weise berücksichtigt. Der Begriff Kunstdenkmal ist dabei in weitestem Sinne zu nehmen. Ein bürgerliches Haus, ein Bauernhaus, ein Brunnenhaus oder Quellenhaus, eine alte Brücke, ein Wegkreuz, eine Martersäule etc. kann historisch, kunstgeschichtlich oder archäologisch von Interesse sein.

V. Vollständigkeit des Inventars. Vollständigkeit muß im allgemeinen angestrebt werden. Der Inventariseur hat zunächst zu fragen: Was ist das Objekt für die Kunst, für die Kunstgeschichte, Archäologie oder Geschichte wert? Er soll aber auch weiter fragen: Ist das Objekt für den Ort, für die Landschaft von Wert? Gar viele Bauten und andere Objekte haben nur rein lokale Bedeutung, bisweilen nur Wert als Staffage der Landschaft. Es gilt, beim Volke durch die Berücksichtigung auch bescheidener Objekte die Wertschätzung des örtlichen Denkmälerbestandes zu wecken, die Liebe zu den heimatlichen Denkmälern rege zu erhalten. Es gilt auch, die typischen Landschaftsbilder der einzelnen Gegenden mit ihren uns lieb gewordenen, anheimelnden, so trefflich der Umgebung angepaßten und mit ihr verwachsenen Bauten durch kurze Würdigung und Betonung im Inventar zu schützen.

Vor allem bei den Baudenkmälern in öffentlichem Besitz ist Vollständigkeit des Inventars notwendig. Ebenso bei den Burgen und Schlössern. Bei den bürgerlichen Wohnhäusern und den Bauernhäusern ist wenigstens das Typische des Ortes oder der Gegend ins Auge zu fassen.

Bei den beweglichen Denkmälern kann vielfach nur eine Auswahl getroffen werden. Jedenfalls müssen aber Gegenstände von künstlerischem Werte, deren Erhaltung geboten ist, inventarisiert werden. Im allgemeinen gilt der Grundsatz: Je älter der Gegenstand ist, desto weniger darf seine Aufnahme der freien Wahl überlassen bleiben. Mittelalterliche kirchliche Geräte und Gewänder werden z. B. ausnahmslos aufzunehmen sein, kirchliche Geräte und liturgische Gewänder der Barock-